

stimmung der sämtlichen Verbandsstaaten der Beginn der Konferenz um zwei Jahre über den äußersten Termin hinausgeschoben wurde. Dadurch war die Reichsverwaltung auch in den Stand gesetzt, die mit Belgien, Frankreich und Italien in Ausführung des dritten Wunsches der Pariser Konferenz eingeleiteten Verhandlungen zur Revision der mit diesen Ländern bestehenden Sonderverträge noch vor dem Zusammentritte der Konferenz zu Ende zu führen und sich dadurch hinsichtlich einiger wesentlichen Punkte der Zustimmung dieser drei Staaten bei den Verhandlungen auf der Konferenz von vornherein zu versichern. So kamen zustande: die deutsch-französische Übereinkunft vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 419 ff.), die deutsch-belgische Übereinkunft vom 16. Oktober 1907 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 405 ff.) und die deutsch-italienische Übereinkunft vom 9. November 1907 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 80 ff.).

Durch die Reichsgesetze vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Reichs-Gesetzbl. S. 227 ff.) und vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Reichs-Gesetzbl. S. 7 ff.) war die innere deutsche Gesetzgebung in einem den modernen Prinzipien des Urheberrechts entsprechenden Sinne abgeändert worden.

So gerüstet konnte die Reichsverwaltung, nach vorherigem Benehmen mit dem Internationalen Berner Bureau, dazu schreiten, an alle Verbandsstaaten die Einladungen zu der auf den 14. Oktober 1908 angesetzten Revisionskonferenz nach Berlin ergehen zu lassen, zu deren Besichtigung außerdem auch die Regierungen fast aller dem Verbandslande nicht angehörigen Länder aufgefordert wurden.

Auf der Berliner Konferenz, deren Sitzungen bis zum 14. November 1908 dauerten, waren folgende Verbandsstaaten vertreten:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Spanien und Tunis.*)

Von Ländern, die dem Verbandslande nicht angehören, waren Vertreter anwesend von Argentinien, Chile, China, Columbien, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Liberia, Mexiko, Nicaragua, den Niederlanden, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Siam, Uruguay, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Republik Liberia, die bereits die Übereinkunft von 1886 unterzeichnet, sie aber nicht ratifiziert hatte, hat während der Konferenz ihren Beitritt zum Verband erklärt.

Deutschland ist für seine Kolonien dem Verbandslande beigetreten, indem es hierbei dem Vorgange Frankreichs, Großbritanniens und Spaniens im Jahre 1886 folgte.**)

Das der Konferenz unterbreitete Material bestand aus den (vierzehn) Propositionen der Reichsverwaltung und je einer solchen der Französischen und der Japanischen Regierung, die vor Beginn der Konferenz auf die Aufforderung des Berner Bureaus an die Verbandsstaaten hin eingegangen waren. Außerdem wurde in Ausführung des oben erwähnten fünften Wunsches der Pariser Konferenz der Entwurf eines einheitlichen neuen Vertragstextes vorgelegt, in dem die Berner und Pariser Vereinbarungen sowie der Inhalt der deutschen Propositionen in ein Ganzes verschmolzen waren. In einer den zur Konferenz eingeladenen Staaten übermittelten Übersicht über die seit der Pariser

Konferenz von 1896 seitens verschiedener Kongresse und Versammlungen ausgesprochenen Wünsche waren u. a. auch die Anregungen wegen des Beitritts weiterer Staaten, insbesondere der Niederlande, Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika, zum Berner Verband enthalten.

Es handelte sich bei den deutschen Vorschlägen zum Teil um sachliche Erweiterungen der Urheberrechte, die vom Standpunkte der heutigen Anschauungen über internationalen Urheberrecht angezeigt erscheinen, zum Teil um Vereinfachungen zur Abhilfe gegen Unzuträglichkeiten, die sich in der praktischen Handhabung der Übereinkunft fühlbar gemacht haben. Eine Erweiterung des Schutzes wurde in Aussicht genommen einmal hinsichtlich des Gegenstandes, indem vorgeschlagen wurde, die Werke der angewandten Kunst, die Werke der Baukunst, die Photographien sowie die schriftlich festgelegten choreographischen Werke unter den zu schützenden Werken aufzuführen. Andererseits wurde eine Erweiterung des Schutzesinhalts angeregt, namentlich durch den Vorschlag der Gleichstellung der Übersetzung mit den übrigen Vervielfältigungsarten, durch Beseitigung des Erfordernisses eines besonderen Vorbehalts für die Sicherung des Aufführungsrechts an Werken der Tonkunst und durch Schaffung eines Schutzes dieser Werke gegen die Übertragung auf mechanische Musikinstrumente und die öffentliche Vorführung durch solche Instrumente. Der Verstärkung der Wirkungen des Verbandschutzes diente vor allem der Vorschlag, den Schutz eines Werkes hinsichtlich der Voraussetzungen und der Dauer des Schutzes von dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungslande unabhängig zu gestalten.

Die französische Proposition enthielt den Antrag, in der Übereinkunft die Schutzmöglichkeiten für kinematographische Darstellungen zu regeln, die japanische regte an, die Übersetzungen von Werken japanischer Sprache in europäische Sprachen und umgekehrt von dem Übersetzungsschutz der Übereinkunft auszunehmen.

Dem deutschen Vorschlag entsprechend sind die Ergebnisse der Konferenz mit der ursprünglichen Berner Übereinkunft von 1886 und mit den Pariser Zusatzvereinbarungen zu einem einheitlichen Texte verarbeitet worden, der, in der Anordnung von der ursprünglichen Übereinkunft mehrfach abweichend, einen systematischen und klaren Aufbau darstellt.

Die Bestimmungen der so entstandenen neuen »revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.«*) entsprechen im allgemeinen dem Geiste der deutschen Vorschläge, wenn auch im einzelnen im Interesse der Erzielung der zu jedem Beschlusse der Konferenz erforderlichen Zustimmung aller Verbandsstaaten Zugeständnisse an die Wünsche anderer Länder nicht zu vermeiden waren. Sie stellen zweifellos eine wesentliche Verbesserung des internationalen Urheberrechts dar und können auch vom deutschen Standpunkte aus als günstig und ersprießlich bezeichnet werden.

Von den Änderungen, die nach der neuen Übereinkunft im bisherigen Rechte eintreten sollen, dürfen in sachlicher Hinsicht die folgenden ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen: Der Artikel 2 stellt klar, daß die Verbandsstaaten vertragsmäßig verpflichtet sind, die aufgeführten Gattungen von Werken, unbeschadet der Ausnahme im Abs. 4, urheberrechtlich zu schützen. In den Artikeln 4, 6 und 7 wird die Gewährung des internationalen Schutzes von dem Rechte des Ursprungslandes unabhängig gemacht, insoweit nicht die Ungleichheit der Schutzfristen zu einer Ausnahme führt. Das ausschließliche Übersetzungsrecht sowie der Schutz des Ton-

*) Die Republik Haiti war nicht vertreten, hatte aber dem deutschen Auswärtigen Amt die schriftliche Erklärung zugehen lassen, daß sie allen Beschlüssen der Konferenz im voraus zustimme.

***) Der Beitritt der Schutzgebiete erfolgt vom 1. Januar 1909 ab (vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 15. Oktober 1908 — Reichs-Gesetzbl. S. 627 ff. —).

*) Zur Erleichterung der Übersicht ist in der Anlage 2 eine vergleichende Gegenüberstellung der Bestimmungen der neuen Übereinkunft mit denjenigen der Berner Übereinkunft von 1886 und der beiden Pariser Zusatzabkommen von 1896 beigefügt.